## Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

zur Vorlage im Original bei der KfW



				Pflichtangaben zum Antragsteller
				KfW-Geschäftspartnernummer
	KfW Bankengruppe Ludwig-Erhard-Platz 1-3 53179 Bonn			Name, Vorname
				Anschrift des Antragstellers
				Darlehenskontonummer (bitte unbedingt angeben, wenn bekannt!)
				Date let skottolitimer (bitte uibedingt angeben, weim bekannt:)
				Kreditprogrammnummer oder Programmname (bitte unbedingt angeben!)
Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckbuchstaben ausfüllen:				
1. Zu identifizierende Person:				
Frau				
Herr	(alle) Nachname(n)		(alle) Vorname(n)	
	Adresse/Meldeanschrift (PLZ, Ort, Straße, HausNr., ggf. Land)			
	Nationalität / Staatsangehörigkeit		Geburtsdatum / Geburtsor	t
Ausgewiesen durch folgendes Dokument:				
Perso	onalausweis Reisepass	sonstiges Ausweisdokum	ent (bitte angeben)	Ausweis- bzw Dokumentennummer
Gültig bis		Ausgestellt am		Ausstellende Behörde
			Unterschrift o	les Ausweisinhabers (im Beisein der bestätigenden Stelle)
2. Die Identifizierung wurde vorgenommen von:				
Bestätigend	e Stelle*			Name des Mitarbeiters (Klarschrift)
Mit der Unterschrift der bestätigenden Stelle wird bestätigt, dass a) das Ausweisdokument im Original vorgelegen hat und die oben genannten persönlichen Daten der zu identifizierenden Person mit den Daten des vorgelegten Ausweises übereinstimmen b) die obige Unterschrift persönlich vor der bestätigenden Person geleistet wurde c) eine gut lesbare und vollständige Kopie des Ausweisdokuments der identifizierten Person beigefügt ist d) dieses Formular bis zur Weiterleitung an die KfW nicht mehr an den Antragsteller ausgehändigt wurde				
Ort/Datum		Stempel/Unterschrift		
Wichtiger Hinweis:				

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nach der Identifizierung gem. § 17 GwG dem Kunden nicht mehr ausgehändigt werden dürfen!
Die Identifizierung kann durch die KfW nur dann akzeptiert werden, wenn das vorgenannte Formular und die Kopie des Ausweisdokuments zusammen durch die identifizierende Stelle an die KfW zurückgesendet werden.

<sup>\*</sup> zur Durchführung der Identifizierung berechtigt sind ausschließlich Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz). Dies sind beispielsweise Kreditinstitute mit Sitz in der EU und deren Niederlassungen im weiteren Ausland, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.